

Öffentliche Bekanntmachung Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes IGI DoBu für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 9.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	180.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-427.850
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-247.850
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis* (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-247.850

* Das veranschlagte Gesamtergebnis wird durch die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	180.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-432.015
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-252.015
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	86.750
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.047.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.960.550
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.212.565
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.802.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	95.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.707.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts* (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-505.565

* Der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres beträgt 643.908 EUR.

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.802.000,00 EUR.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§5 Verbands- und Kapitalumlage

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 180.000,00 EUR und die Kapitalumlage wird festgesetzt auf 86.750,00 EUR. Der Finanzbedarf ist durch die Mitglieder wie folgt zu erbringen:

Nr.	Mitglied	Anteil in %	Verbandsumlage in EUR	Kapitalumlage in EUR
1.	Stadt Riedlingen	20,0	36.000,00	17.350,00
2.	Gemeinde Altheim	10,0	18.000,00	8.675,00
3.	Gemeinde Dürmentingen	10,0	18.000,00	8.675,00
4.	Gemeinde Ertingen	20,0	36.000,00	17.350,00
5.	Gemeinde Langenenslingen	10,0	18.000,00	8.675,00
6.	Gemeinde Unlingen	10,0	18.000,00	8.675,00
7.	Gemeinde Uttenweiler	10,0	18.000,00	8.675,00
8.	Gemeinde Zwiefalten	10,0	18.000,00	8.675,00
Summen			180.000,00	86.750,00

§6 Planabweichungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 84 GemO gelten bis zu 5 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Gesamtinvestitionen als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 84 GemO.

§7 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung wird erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann.

Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 82 Abs. 2 GemO wird auf 10 % des veranschlagten Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen oder ordentlichen Auszahlungen (Ergebnishaushalt) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2021 vorgelegt. Das Landratsamt hat am 20.01.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung über die Feststellung des Haushaltsplans des Interkommunalen Gewerbe und Industrieparks Donau-Bussen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt am 20.01.2022 genehmigt:

Den in § 2 der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung beschlossenen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.802.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO. Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen befindet sich derzeit noch in der Aufbauphase. Die anstehenden Investitionen in den Erwerb von Grundstücken und Ökopunkten sowie die Herstellung von Infrastruktur sollten über Kredite erfolgen. Die Verschuldung soll bis Ende 2025 planmäßig rund 6,5 Mio. EUR betragen.

Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.02.2022 bis 25.02.2022 im Rathaus Riedlingen, Großer Sitzungssaal, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Riedlingen, den 04.02.2022

Gez. Marcus Schafft
Verbandsvorsitzender